

Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3. Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Wintersemesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Erläuterungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder den Aushängen zu entnehmen bzw. werden gegebenenfalls in der Orientierungsveranstaltung gegeben.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 12. Februar 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1. Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

IV.3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität (MUF) veröffentlicht.

IV.3.3. Übergangsregelung

Studierende, die das Grundstudium bzw. das Hauptstudium im Fach Orientalistik vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können bis zu vier Semester nach Inkrafttreten der Studienordnung das Grundstudium bzw. das Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen abschließen.

Frankfurt am Main, 15. Juli 1997

Prof. Dr. M. Erdal
Dekan des Fachbereichs Ost- und
Außereuropäische Sprach- und
Kulturwissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

1059

Studienordnung für den Teilstudiengang Orientalistik mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Juli 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/524 (025) — 1
StAnz. 40/1997 S. 2977

Gliederung

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

I.1. Allgemeine Ziele

Teil II: Voraussetzungen und Organisation des Studiums

II.1. Studienvoraussetzungen

II.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

II.1.2. Sprachkenntnisse

II.2. Studienorganisation

II.2.1. Studienbeginn

II.2.2. Studiendauer

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Inhaltliche Gliederung

III.2. Lehrveranstaltungen freier Wahl

III.3. Studienaufbau

III.4. Lehr- und Lernformen

III.5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

III.6. Zwischenprüfung

III.7. Magisterprüfung

III.8. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

III.9. Leistungsnachweise

III.9.1. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Nebenfach Orientalistik

III.9.2. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Orientalistik

III.9.3. Vergabe der Leistungsnachweise

III.9.4. Sammelbescheinigung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Fachliche Studienberatung

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

IV.1.3. Orientierungsveranstaltung

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Grundlage der Studienordnung

IV.2.2. Geltungsbereich

IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1. Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2. Inkrafttreten

IV.3.3. Übergangsregelung

Abkürzungen

ABL	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
HUG	Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
MAPO	Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABL. S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

K Kurs

LN Leistungsnachweis

P Proseminar

S Seminar

SKS Sprachkursschein

SWS Semesterwochenstunden

TS Teilnahmeschein

Ü Übung

V Vorlesung

Vorbemerkung

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium oder einer Magistra Artium (M.A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung kann das Fach Orientalistik als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Diese Studienordnung regelt das Studium des Nebenfachs Orientalistik.

Teil I: Ziele des Studiums

I.1. Allgemeine Ziele

Das Fach Orientalistik wird an deutschen Universitäten je nach Schwerpunkt unter den Bezeichnungen Arabistik, Islamwissenschaft, Orientalistik, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients

und Semitistik angeboten. An der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main behandelt das Fach Orientalistik Sprachen, Literaturen und Kulturen des Orients mit einem zeitlichen Rahmen, der vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht. Angesichts der Breite des Faches werden in exemplarischer Auswahl und primär auf dem Wege der Quellenanalyse unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes Einsichten zu Literatur und Kultur (inklusive Religion, Recht, Philosophie) des Orients sowie zur Geschichte vermittelt. Die Studierenden können sich über die genannten Hauptgebiete einen Überblick verschaffen und hierauf aufbauend ihre Kenntnisse in von ihnen zu wählenden Gebieten vertiefen.

Traditionell steht hierbei die Textphilologie im Vordergrund, die Überlieferung, Erschließung und Interpretation des literarischen Dokuments. Dies dient als Basis für das Studium der Geschichte des Orients in Vergangenheit und Gegenwart. Der historische Hintergrund ermöglicht vertiefte Einsichten in die Entwicklung der Literatur von der klassischen Epoche bis hin zur heutigen Zeit. So spiegelt die moderne arabische und persische Literatur die Auseinandersetzung zwischen Vergangenheit und Gegenwart und den Dialog der islamischen mit den nichtislamischen westlichen Kulturen wider. Ein weiteres Beispiel für den interkulturellen Dialog bietet die Kultur des Islam in seiner klassischen Epoche: Sie hat einen Niederschlag gefunden in der ungeheuren Vielfalt der arabischen Literatur vom Koran bis heute, die in eindrucksvoller Weise vor allem auf die persische, türkische und jüdische Literatur des Mittelalters ausgestrahlt hat. Die klassisch-arabische Literatur ihrerseits verdankt viel der Begegnung mit anderen Kulturen, zum Beispiel mit der Kultur des Iran, des Griechentums, des orientalischen Christentums und des Judentums. Für Philosophie und Wissenschaftsgeschichte bildet der Islam eine Brücke zwischen Antike und Mittelalter, wobei vor allem christliche Minderheiten, die sich des Syrisch-Aramäischen bedienten, eine bedeutsame Mittlerrolle zwischen Antike und Islam spielten.

Die Kenntnis der orientalischen Literaturen und des historischen Hintergrunds ebnet den Weg zu besserem, vorurteilsfreiem Verständnis des modernen Orients, seiner Staaten, Gesellschaften und Ideologien. Daher wird in den Lehrveranstaltungen neben der klassischen arabischen Literatur (inklusive Poesie) in angemessener Weise die moderne Literatur einbezogen und gegebenenfalls ein zeitgenössischer Bezug zu Themen des klassischen Islam gesucht. Hier muß an die starke Traditionsgebundenheit des Islam, an seine heutige Wiederbelebung in unterschiedlichster Form und an seine Rolle in modernen multikulturellen Gesellschaften erinnert werden. Zentrale Themenbereiche des klassischen Islam, wie Koran und Koranexegese, Traditionsliteratur (Hadith), Theologie, Mystik und Philosophie, sind daher nach wie vor aktuell. Islamische Wissenschaften, wie zum Beispiel die Beschäftigung der Sprachwissenschaftler im frühen Islam mit der heiligen Sprache des Korans, der Grundlage des modernen Schriftarabischen, verdienen dieselbe Aufmerksamkeit wie die naturwissenschaftlichen Anstrengungen der Muslime, die vor dem europäischen Mittelalter zum technisch-wissenschaftlichen Fortschritt beigetragen haben und damit wegweisend geworden sind für die Entwicklung der Wissenschaften in Europa. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Hauptziel der Orientalistik die Erschließung der orientalischen Literaturen mit modernen Mitteln und Methoden.

Im Vordergrund des Studiums der Orientalistik steht das Arabische. Zusätzlich sind Kenntnisse einer weiteren orientalischen Sprache erforderlich. Angeboten werden zur Zeit Persisch, Syrisch-Aramäisch und in anderen Lehreinheiten des Fachbereichs Türkisch und Hebräisch, die aus sprachwissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen bedeutsam sind.

Durch das Studium des Faches Orientalistik soll hauptsächlich folgendes vermittelt werden:

- Kenntnis orientalischer Sprachen, orientalischer Literaturen und Kulturen in ihren wesentlichen Entwicklungslinien;
- Kenntnis philologischer Methoden, die bei der Herausgabe, literarischen Analyse und historischen Auswertung der orientalischen Dokumente für die Kulturgeschichte erforderlich sind;
- Einblicke in und selbständiger Umgang mit historischen und wissenschaftstheoretischen Fragestellungen, die auch für Nachbardisziplinen bedeutsam sind.

Teil II: Voraussetzung und Organisation des Studiums

II.1. Studienvoraussetzungen

II.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Immatrikulation ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

II.1.2. Sprachkenntnisse

Für das Studium des Faches Orientalistik werden mindestens ausreichende Kenntnisse des Englischen und in der Regel des Lateinischen oder Französischen vorausgesetzt (vgl. MAPO, Anhang IV). Sofern die Studierenden nicht bereits bei Studienbeginn über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, sind diese bis zum Ende des Grundstudiums zu erwerben. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse erfolgt spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung. Die Latein- bzw. Französischkenntnisse können auf Antrag durch Genehmigung des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen ersetzt werden, wenn stattdessen mindestens ausreichende Kenntnisse in einer anderen für das Fach relevanten Sprache, wie zum Beispiel Spanisch, Russisch, Altgriechisch, nachgewiesen werden.

Der Nachweis erfolgt durch:

1. Abiturzeugnis;
2. entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ bzw. 5 Punkte sein darf;
3. Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
5. VHS-Zertifikate, das heißt ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen; gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977).

Lateinkenntnisse gelten (entsprechend MAPO, Anhang IV) als nachgewiesen:

1. durch das Latein oder
2. durch eine Sprachprüfung im Umfang des ehemaligen kleinen Latinums (vgl. Ordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für die Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16. Dezember 1987 [ABl. 1988 S. 695 ff.] oder durch einen entsprechenden Nachweis einer anderen Universität) oder
3. durch eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften.

II.2. Studienorganisation

II.2.1. Studienbeginn

Wegen des zyklischen Ablaufs der grundlegenden Lehrveranstaltungen kann das Studium des Faches Orientalistik nur im Wintersemester aufgenommen werden. Zu Beginn des Studiums ist eine fachorientierende Studienberatung erforderlich, deren Besuch bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen ist. Weiteres regelt Abschnitt IV.1.1.

II.2.2. Studiendauer

Die Studiendauer im Nebenfach Orientalistik beträgt in der Regel vier Semester. Der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich durchzuführen. Es empfiehlt sich jedoch, das Studium des Nebenfaches Orientalistik nicht erst im fünften, sondern bereits in einem der ersten Studiensemester aufzunehmen und über die gesamte Studienzeit zu erstrecken.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Inhaltliche Gliederung

Das Nebenfach Orientalistik behandelt Sprachen, Literaturen und Kulturen des Orients mit einem zeitlichen Rahmen, der vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht (siehe I.1). Im Vordergrund des Studiums steht das Arabische. Zusätzlich sind Kenntnisse einer der im Fachbereich angebotenen orientalischen Sprachen erforderlich, zum Beispiel Persisch, Türkisch, Hebräisch und Syrisch-Aramäisch, die aus sprachwissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen bedeutsam sind. Kenntnisse einer anderen orientalischen Sprache, die dem unten dargelegten Umfang entsprechen, können nach Rücksprache mit dem/der Fachvertreter/in anerkannt werden. Die zusätzlich gewählte orientalische Sprache darf nicht gleichzeitig Gegenstand des Hauptfaches bzw. des weiteren Nebenfaches sein.

Die zusätzlich zum Arabischen erforderliche Fachsprache muß in folgendem Umfang nachgewiesen werden:

1. Persisch: durch einen Sprachkursschein nach Absolvierung von Persisch I-III

(8 SWS).

- 2. Syrisch-Aramäisch: durch einen Sprachkursschein nach Absolvierung von Syrisch-Aramäisch I-III (6 SWS).
- 3. Türkisch: durch einen Sprachkursschein nach Absolvierung von Türkisch I-III (12 SWS).
- 4. Hebräisch: durch je einen Sprachkursschein nach Absolvierung von Hebräisch I bzw. Hebräisch II (12 SWS) (gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 18. November 1996, S. 2762 bis 2772, Teil II, 1.2.2.1).

III.2. Lehrveranstaltungen freier Wahl

Lehrveranstaltungen freier Wahl sollen unabhängig von den Haupt- und Nebenfächern Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen. Daher müssen Studierende Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS besuchen.

III.3. Studienaufbau

Das ordnungsgemäße Studium des Nebenfaches Orientalistik setzt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 SWS voraus. Dies ist durch Leistungsnachweise bzw. durch Teilnahme Scheine zu belegen.

Grundstudium

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS; 1 TS);
- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS; 1 LN);
- Praktische Übungen zur Einführung I und II (4 SWS; 2 TS);
- Einführung in die zweite orientalische Sprache (6–12 SWS, der Umfang ist durch III.1 geregelt; 2 TS für Persisch bzw. Syrisch-Aramäisch bzw. Türkisch I und II, und 1 SKS für Persisch bzw. Syrisch-Aramäisch bzw. Türkisch III oder je 1 SKS nach Hebräisch I und nach Hebräisch II, gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1);
- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS; 1 TS);
- 1 Proseminar (oder Übung) (2 SWS; 1 LN);
- Veranstaltungen (Vorlesung bzw. Übung oder Proseminar) im Umfang von 6 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Syrisch-Aramäisch 6 SWS benötigen; und im Umfang von 4 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Persisch 8 SWS benötigen (2 bzw. 3 TS). Für Studierende, die für den Erwerb des SKS in Türkisch oder Hebräisch 12 SWS benötigen, ist der Besuch weiterer Veranstaltungen nicht erforderlich.

Zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen siehe III.9.1.

Studienplan (bei vorgesehener Studiendauer von vier Semestern)

Studienplan zum Grundstudium (28 SWS)

A. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Persisch wählen:

1. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)
- Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)
- Einführung in die zweite orientalische Sprache: Persisch I (2 SWS — K — TS)

2. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)
- Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)
- Einführung in die zweite orientalische Sprache: Persisch II (4 SWS — K — TS)

3. Semester:

- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)
 - Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*
 - Einführung in die klassisch-arabische Poesie (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*
 - Praktische Übungen (Arabisch) (2 SWS — Ü — TS)
 - Einführung in die zweite orientalische Sprache: Persisch III (2 SWS — K — SKS)
- 28 SWS**

B. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Syrisch-Aramäisch wählen:

1. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)
- Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)

- Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch I (2 SWS — K — TS)

2. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)
- Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)
- Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch II (2 SWS — K — TS)

3. Semester:

- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)
 - Einführung in die klassisch-arabische Poesie (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*
 - Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*
 - Moderne arabische Literatur: Lektüre von Kurzgeschichten (2 SWS — Ü — LN/TS)
 - Praktische Übungen (Arabisch) (2 SWS — Ü — TS)
 - Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch III (2 SWS — K — SKS)
- 28 SWS**

C. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Türkisch oder Hebräisch wählen:

1. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)
- Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)
- Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch I (4 SWS — K — TS)

oder

- Hebräisch I (6 SWS — K — SKS)

2. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)
- Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)
- Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch II (4 SWS — K — TS)

oder

- Hebräisch II (6 SWS — K — SKS)

3. Semester:

- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)
 - Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN)*
 - Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch III (4 SWS — K — SKS)
- 28 SWS**

Hauptstudium

Zu Beginn des Hauptstudiums muß die fachliche Studienberatung wahrgenommen und bescheinigt werden.

Auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse müssen die Studierenden im Hauptstudium zwei Seminare besuchen und dabei zwei Leistungsnachweise erbringen.

Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen freier Wahl aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS zu besuchen (siehe III.2). Zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen siehe III.9.2.

Studienplan zum Hauptstudium (8 SWS):

- Ideengeschichte des Islam: Theologie, Mystik (2 SWS — S — LN)*
 - Arabische Literatur des Mittelalters: methodische Grundlagen (2 SWS — S — LN)*
 - Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (siehe III.2) (4 SWS)
- 8 SWS**

III.4. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

Kurse (= K) vermitteln die Grundlagen der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten mittels schriftlicher und mündlicher Übungen.

Übungen (= Ü) vertiefen die in Kursen, Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.

Proseminare (= P) stellen Einführungen in wissenschaftliche Arbeitsgebiete und ihre Methodik dar; sie bilden damit die Voraussetzung für den Besuch von Seminaren.

* je nach Lehrangebot

Vorlesungen (= V) sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichem Übersichts- und Spezialwissen.

Seminare (= S) dienen der Vertiefung der Kenntnisse und der Einführung der Studierenden in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind in der Regel nur für Fortgeschrittene bestimmt.

Kolloquien (= Ko) befassen sich vornehmlich mit der Theorie- und Methodendiskussion und sind damit insbesondere für Examenkandidat(innen) und Doktorand(innen) gedacht. In Kolloquien werden Arbeitsvorhaben vorgestellt und diskutiert.

Leistungsnachweise werden in der Regel in Übungen, Proseminaren und Seminaren erworben (Weiteres siehe III.9.3).

III.5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Die Teilnahme an der Einführung in die arabische Philologie II setzt die Teilnahme an der Einführung in die arabische Philologie I voraus.

Die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre I setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführung in die arabische Philologie I und II voraus.

Die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre II setzt die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre I voraus.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung voraus.

Gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1 setzt die Teilnahme an Hebräisch II die erfolgreiche Absolvierung von Hebräisch I voraus.

III.6. Zwischenprüfung

Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt zum Ende des Grundstudiums. Dabei muß — außer den nach § 13 Abs. 3 MAPO geforderten Nachweisen — folgendes vorgelegt werden:

- Nachweis der nach II.1.2 geforderten Sprachkenntnisse (Englisch und Latein oder Französisch);
- die in III.9.1 aufgeführten Leistungsnachweise;
- die in III.9.1 aufgeführten Teilnahmescheine;
- die Bescheinigung des Besuchs der obligatorischen fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums (siehe IV.1.1).

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur, in deren Mittelpunkt die Bearbeitung eines arabischen Textes steht. Auf wichtige Vorschriften der Magisterprüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5, 12);
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13);
- erforderliche Leistungsnachweise (Anhang III);
- Sprachkenntnisse (Anhang IV);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 14);
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15);
- Zeugnis (§ 16).

III.7. Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind neben den Nachweisen gemäß § 19 Abs. 1 der MAPO die Leistungsnachweise entsprechend III.9.2, ferner die Teilnahmescheine über den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen beziehungsweise Wahlpflichtveranstaltungen sowie über den Besuch der fachlichen Studienberatung zu Beginn des Hauptstudiums vorzulegen.

Die Magisterprüfung im Nebenfach Orientalistik besteht aus:

- einer vierstündigen Klausur;
- einer 30minütigen mündlichen Prüfung über zwei vorab mit dem/der Prüfer/in zu vereinbarende Themenbereiche.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5, 17);
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18);
- Zulassungsverfahren (§ 19);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- mündliche Prüfung (§ 23);
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25);
- Magisterurkunde (§ 27).

III.8. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn

sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und in den Anforderungen eines vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den/die Vorsitzende(n) des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen.

III.9. Leistungsnachweise

III.9.1. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Nebenfach Orientalistik

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Bescheinigung für die Wahrnehmung der obligatorischen Studienberatung zu Studienbeginn;
- 1 Teilnahmeschein für die Einführung in die arabische Philologie I;
- 1 Leistungsnachweis für die Einführung in die arabische Philologie II;
- 2 Teilnahmescheine für die praktischen Übungen zu den Einführungen in die arabische Philologie I und II;
- 1 Teilnahmeschein für die klassisch-arabische Lektüre I;
- 2 Teilnahmescheine und 1 Sprachkurrschein für die zweite orientalische Sprache, wenn es sich dabei um Persisch, Syrisch-Aramäisch oder Türkisch handelt, oder 2 Sprachkurrscheine, wenn es sich dabei um Hebräisch handelt (gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1); (siehe III.1);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar;
- Teilnahmescheine für die restlichen Veranstaltungen (Vorlesung bzw. Übung oder Proseminar), im Umfang von 6 SWS, für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Syrisch-Aramäisch 6 SWS benötigen; und im Umfang von 4 SWS, für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Persisch 8 SWS benötigen; für Studierende, die für den Erwerb des SKS in Türkisch oder Hebräisch 12 SWS benötigen, sind keine weiteren Teilnahmescheine erforderlich.

III.9.2. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Orientalistik

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Bescheinigung für die Wahrnehmung der obligatorischen Studienberatung zu Beginn des Hauptstudiums;
- 2 Leistungsnachweise aus Seminaren (siehe III.3);
- Belegpflicht für Lehrveranstaltungen freier Wahl aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS (siehe III.2).

III.9.3. Vergabe der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (LN) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmescheine) besucht hat;
- eine qualifizierte eigenständige Leistung erbracht hat. Diese Leistung kann in Form einer Hausarbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer halbstündigen mündlichen Prüfung erbracht werden. Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt und bekanntgegeben. Sie dürfen im Laufe des Semesters nicht geändert werden. Leistungsnachweise enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Sprachkurrscheine (SKS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmescheine) besucht hat;
- durch eine Klausur oder eine halbstündige mündliche Prüfung gezeigt hat, daß er/sie den Stoff der Veranstaltung beherrscht. Die Kriterien für die Vergabe von Sprachkurrscheinen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt und bekanntgegeben. Sie dürfen im Laufe des Semesters nicht geändert werden. Sprachkurrscheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Teilnahmescheine (TS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat, das heißt der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Über Ausnahmen (zum Beispiel bei längerer Krankheit) und zu erbringenden Ersatz entscheidet der/die Veranstaltungsleiter/in.

III.9.4. Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der

Antrag ist an den/die Dekan/in des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweise beizufügen.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Fachliche Studienberatung

Neben der verpflichtenden fachspezifischen Studienberatung zu Studienbeginn (siehe II.2.1) und zu Beginn des Hauptstudiums haben die Studierenden die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Entwicklung eigener Schwerpunkte. In Einzelfragen stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der fachspezifischen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3. Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Wintersemesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Erläuterungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder den Aushängen zu entnehmen bzw. werden gegebenenfalls in der Orientierungsveranstaltung gegeben.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 12. Februar 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1. Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

IV.3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität (MUF) veröffentlicht.

IV.3.3. Übergangsregelung

Studierende, die das Grundstudium bzw. das Hauptstudium im Fach Orientalistik vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können bis zu vier Semestern nach Inkrafttreten der Studienordnung das Grundstudium bzw. das Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen abschließen.

Frankfurt am Main, 15. Juli 1997

Prof. Dr. M. Erdal
Dekan des Fachbereichs Ost- und
Außereuropäische Sprach- und
Kulturwissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

1060

Studienordnungen des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für

- das Fach Deutsch als Grundschulfach und Verbundfach im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 31. Januar 1996
- für das Wahlfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Ab-

schluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 31. Januar 1996

- für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Januar 1996

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehenden Studienordnungen erlassen. Sie werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. September 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 5.1 — 424/644 (1) — 14

StAnz. 40/1997 S. 2981

Studienordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Deutsch als Grundschulfach und Verbundfach¹⁾ im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 31. Januar 1996

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfaßt neben dem Studium dreier Fächer (zwei Grundschulfächer, ein Verbundfach) das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (pädagogische Grundwissenschaften) und das Studium der Allgemeinen Didaktik der Grundschule.

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Fachs Deutsch als Grundschulfach und als Verbundfach im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233).

§ 2

Beginn des Studiums

Das Studium des Grundschulfachs und Verbundfachs kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Dauer des Studiums

Der Fachbereich Germanistik schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student den Studienanteil Grundschulfach und Verbundfach unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile nach sechs Semestern abschließen und sich zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen melden kann.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium keine besonderen Voraussetzungen.

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Deutsch als Grundschulfach und als Verbundfach soll die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder als Lehrer an Grundschulen und im Verbundfach auch in der Sekundarstufe I in diesem Fach erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen und Fähigkeiten einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(2) Es hat zum Ziel, den Studierenden die Kenntnisse und wissenschaftlichen Methoden zu vermitteln, die sie befähigen, für ihren künftigen Deutschunterricht begründete Unterrichtsentscheidungen zu treffen. Dabei geht es unter anderem um Voraussetzungen der Vermittlung von Erstlesen und Erstschriften, um mündliche

¹⁾ Das in § 32 Abs. 1 der Verordnung genannte „Fach für die Klassen 1—4“ wird in dieser Studienordnung „Grundschulfach“ genannt. Das an gleicher Stelle der Verordnung genannte Fach für die Klassen 1—4, in dem „zusätzlich eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfung für das Wahlfach“ abzulegen ist, wird in dieser Studienordnung „Verbundfach“ genannt.